

## **Satzung**

(in der durch die Änderung vom 20.06.2000 beschlossenen Fassung)

### I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

#### **§ 1 Name**

Der Verein hat den Namen "Freunde und Förderer des Berufskollegs Wesel e. V."

#### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Wesel.

#### **§ 3 Zweck**

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit am Berufskolleg Wesel, indem er für die Beschaffung der Schule zusätzlich Finanzmittel bereitstellt.
2. Er fördert Anschaffungen und Maßnahmen, die im Interesse der Schule und des Unterrichts liegen, soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen. Er kann Bildungsmaßnahmen in allen am Berufskolleg Wesel vertretenen Bildungsgängen durchführen und fördern.
4. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums am Berufskolleg Wesel ideell zu unterstützen sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Er pflegt die Beziehungen zwischen Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrern und Ausbildungsbetrieben.
5. Die Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Zweckbindung**

1. Die Mittel und das Vermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mittel**

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Stiftungen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### II. Mitgliedschaft

#### **§ 7 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) andere Vereinigungen

#### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
  - b) den laufenden Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
2. Der Austritt kann erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
  - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins in erheblicher Weise zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Im Falle des Todes eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft sofort.
6. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

### III. Verwaltung des Vereins

## **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Förderausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der Schulleiter/in als stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) einem/einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Kassierer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann von ihr abberufen werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand verabschiedet den vom Förderausschuss beantragten Verteilungsplan für die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Eine Ablehnung des beantragten Verteilungsplanes muss begründet werden.
6. Der / Die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Zeichnungsbefugnis festgelegt ist.

## **§ 13 Förderausschuss**

1. Der Förderausschuss hat die Aufgabe, den Verteilungsplan für die vom Vorstand dafür zur Verfügung gestellten Mittel zu erarbeiten. Er kann für bestimmte Zwecke Mittel beim Vorstand beantragen.
2. Der Förderausschuss setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Wenn der vom Förderausschuss beantragte Verteilungsplan durch den Vorstand abgelehnt worden ist, muss der Ausschuss seinen Antrag erneut beraten. Wird auch ein zweiter Antrag abgelehnt, so kann der Ausschuss vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Mit der Einladung sind den Mitgliedern die abweichenden Standpunkte von Förderausschuss und Vorstand mitzuteilen.

4. Der Förderausschuss wird in der Regel nach zwei Jahren Amtsdauer, spätestens nach drei Jahren, neu gewählt. Die Neuwahl soll in dem Jahr erfolgen, in dem keine Vorstandswahl stattfindet.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese mit Angabe des Zwecks beantragt wird
  - a) von einem Zehntel der Mitglieder oder
  - b) vom Förderausschuss oder
  - c) von den Kassenprüfern.
4. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

#### **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des in §12 Abs. 1b genannten Mitgliedes
2. Wahl des Förderausschusses
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung
5. Festsetzung des Mindestbeitrages
6. Satzungsänderungen
7. endgültige Entscheidung über den vom Förderausschuss vorgelegten Verteilungsplan, falls der Vorstand zweimal die Genehmigung versagt hat
8. Entlastung des Vorstandes

#### **§ 16 Beschlussfassung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für Mitglieder nach § 7 b und c ist je ein/e Vertreter/in stimmberechtigt, der/die von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.  
Für Satzungsänderung und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 17 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fließt das Vereinsvermögen dem Kreis Wesel als Schulträger zu mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich zugunsten sozialer und pädagogischer Belange des Berufskollegs Wesel zu verwenden.
4. Kooperative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu (1) und (2) je eine Stimme wie in § 16 (2).

## **§ 18 Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Förderausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

## **§ 19 Rechnungsprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt halbjährlich durch zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Wenn die Prüfung keine Beanstandung ergeben hat, so tragen die Kassenprüfer/innen beide Berichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer/innen bleiben nicht länger als zwei Jahre im Amt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Wesel, den 21.06.2000